

PROSPEKT

für Kapitalanlagefonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011

3 Banken-Generali
Investment-Gesellschaft m.b.H.
Untere Donaulände 28
4020 Linz

3 Banken Sachwerte- Aktienstrategie

Dieser Prospekt wurde im **Dezember 2011** entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (nachstehend: InvFG 2011) erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am **02.01.2012** in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen gemäß § 136 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen seit 10.12.2009 in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 09.12.2009 geschaltet.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.3bg.at abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung**

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28.

Gegründet wurde die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. am 24. August 1987 als „CA-EA Investment Gesellschaft m.b.H.“ und wurde am 03. Februar 1998 in „3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.“ umbenannt.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 102722 m eingetragen. Es besteht keine weitere Niederlassung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. in einem anderen Mitgliedstaat.

- 2. Eine Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds finden Sie im Anhang des Prospekts**
- 3. und 4. Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Grundkapital finden Sie in der tabellarischen Aufstellung am Schluss des Prospekts**
- 5. Geschäftsjahr**
Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 6. Angabe der Gesellschafter (die unmittelbaren oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)**

a) unmittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Holding Vienna AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

b) mittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Rückversicherung AG, Wien
- Participate Maatschappij Graafschap Holland N.V., Diemen
- Transocean Holding Corporation, New York
- Assicurazioni Generali S.p.A., Trieste

- 7. Die Verwaltungsgesellschaft hat nachstehend angeführte Tätigkeiten an Dritte delegiert:**

- Personalverrechnung
- Internes Rechnungswesen
- Interne Revision
- EDV Organisation
- Erstellung der steuerlichen Behandlung der Fonds

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

1. Bezeichnung des Fonds:

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung: 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.

Der 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie wurde am 02.01.2012 auf unbestimmte Zeit aufgelegt (Retailtranche). Die institutionelle Tranche des 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie wird am 01.02.2012 aufgelegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind.

Die in diesem Prospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Wesentliche Anlegerinformationen („KID“), Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

4. Angaben über die steuerliche Behandlung

Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden, finden Sie im Anhang.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung.

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des nächsten Kalenderjahres. Die Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.12. des folgenden Rechnungsjahres.

6. Name des Bankprüfers gemäß § 49 (5) InvFG.

Bankprüfer ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Linz. Hauptverantwortlicher Prüfer: Mag. Martha Kloibmüller.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

a) durch Kündigung

- unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 60 Abs. 1 InvFG)
- mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 60 Abs. 2 InvFG)

Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist

- Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft
- Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert, welche ein dingliches Recht verbriefen.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Verwaltungsgesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. **Die Mindestinvestitionssumme für Anteile an der institutionellen Tranche beträgt 100.000 Euro.**

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles kaufmännisch ab bzw. aufgerundet auf den nächsten Cent.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des **nächsten** Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Orderannahmeschluss der Depotbank ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle.

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, kaufmännisch ab- bzw. aufgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des **nächsten** Bankarbeitstages. Orderannahmeschluss der Depotbank ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Gutschrift erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 01.12. der gemäß Investmentfondsgesetz ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann.

Anlageziel

Der 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie ist ein global investierender, aktiv gemanagter Aktienfonds. Anlageziel ist es, langfristiges Kapitalwachstum auf Basis einer international gestreuten Aktienveranlagung zu erzielen. Dieses Ziel wird durch einen fokussierten Einzeltitelansatz angestrebt.

Anlagepolitik

Für die Veranlagung des Kapitalanlagefonds werden zu **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens globale Aktien bzw. aktiengleichwertige Wertpapiere herangezogen. Die Auswahl der Einzeltitel basiert auf einem Sachwerte-Ansatz, der sich auf substanzstarke Unternehmen mit Produkten des täglichen Bedarfs oder auf Unternehmen aus Bereichen wie Rohstoffe, Immobilien bzw. vergleichbaren Branchen konzentriert.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Im Rahmen des Absicherungskonzepts hat die Verwaltungsgesellschaft vor allem die Möglichkeit, je nach Marktlage und nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien, das Marktrisiko abzusichern. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds zu verringern. Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft für den 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit und Wachstum im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 66ff des Investmentfondsgesetzes.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des **3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie** erreicht wird. Der Wert des Fonds ändert sich mit dem Wert der ihm zugrunde liegenden Vermögensanlagen. Aufgrund der Veranlagung des Kapitalanlagefonds in Aktien besteht bei diesem Fondstyp eine erhöhte Gefahr stärkerer Kursschwankungen, d.h. dass der Wert der zugrunde liegenden Anlagen aufgrund der Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen über kurze oder auch ausgedehnte Zeiträume stark schwanken kann. Aktienmärkte sind volatil und bewegen sich in Zyklen mit Perioden steigender Aktienkurse und Perioden fallender Aktienkurse. Diese Volatilität der Aktienkurse bedeutet, dass der Wert des Fonds sowohl steigen als auch fallen kann und ein Anleger möglicherweise den angelegten Betrag nicht zur Gänze zurückbekommt. Daher eignet sich eine derartige Anlage nur für Anleger, die in der Lage sind, solche Risiken zu tragen und eine langfristige Wertpapieranlage anstreben.

- **Marktrisiko** (das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst)

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

- **Erfüllungsrisiko** (das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko** (das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

- **Kreditrisiko** (das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

- **Liquiditätsrisiko** (das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie nur solche Wertpapiere bzw. Anteile an Kapitalanlagefonds, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß sind.

Kapitalanlagefonds die diese Bedingungen nicht erfüllen, d.h. nicht amtlich zugelassen sind bzw. an geregelten Märkten gehandelt werden (Open-End Funds) dürfen nur dann erworben werden, sofern sie über einen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- **Konzentrationsrisiko** (die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind)

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

- **Performance-Risiko** (sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind)

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

- **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

- **Kapitalrisiko** (das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

- **Politisches- und Regulierungsrisiko** (Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier angeführten Risiken nur um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche und fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann!

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Delegation von Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat.

Folgende Agenden wurden gemäß § 28 InvFG an verbundene Unternehmen delegiert:

- Personalverrechnung
- Internes Rechnungswesen
- Interne Revision
- EDV Organisation

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Erstellung der steuerlichen Behandlung der Fonds

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist weiters darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, abwickeln kann.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 73 InvFG.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 73 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**

d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.

1. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 vH begrenzt.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts-, oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

3. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 v. H des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

4. Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf bis zu 10 vH des Fondsvermögens Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds oder ein und derselben Investmentgesellschaft erwerben, sofern diese die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW-Fonds) und sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Des weiteren darf die Verwaltungsgesellschaft insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA-Fonds), die nicht in allen Punkten die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, erwerben, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die diesen einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW-Fonds), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - e) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. *Derivative Finanzinstrumente*

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können sowohl mit als auch ohne Absicherungszweck zur Anwendung kommen. Aufgrund des Artikel 3 der Fondsbestimmungen – Punkt „derivative Instrumente“ darf der Kontraktwert der Derivate ohne Absicherungszweck jedoch maximal 49% des Fondsvermögens betragen.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. **Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechnwert des Fonds nicht überschreiten.**

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsenmäßig ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf **149 Prozent** des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern.

6. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird auf den nächsten Cent kaufmännisch ab bzw. aufgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, wird auf den nächsten Cent kaufmännisch ab bzw. aufgerundet.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.3bg.at) veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Für die institutionelle Tranche des 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie (Mindestinvestitionssumme 100.000 Euro) kommt abweichend von Artikel 7 der Fondsbestimmungen eine jährliche pauschale Vergütung in der Höhe von 0,75 v.H. des Fondsvermögens zur Anwendung.

Gründungskosten

Die einmaligen **Gründungskosten** betragen 1.000,00 Euro, welche beim Fondsstart dem Fondsvermögen angelastet werden.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a. Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b. Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c. Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen,..) notwendig sind.

d. Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e. Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine quartalsweise Abgeltung.

f. Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Es werden keine externen Beraterfirmen oder Anlageberater in Anspruch genommen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die unter lit. b bis e genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die maximale Rückvergütung für diesen Fonds beträgt für die Retailtranche 0,95 % p.a. und für die Institutionelle Tranche 0,45 % p.a. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten. Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Es werden keine externen Beraterfirmen oder Anlageberater in Anspruch genommen.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds

Siehe „Wesentliche Anlegerinformationen („KID“)“.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist.

Siehe „Wesentliche Anlegerinformationen („KID“)“.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.

Siehe „Wesentliche Anlegerinformationen („KID“)“.

23. Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen.

Siehe Anhang „Grundsätze zur Stimmrechtsausübung“.

24. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen.

Siehe Anhang „Best Execution Policy“.

25. Anlegerbeschwerden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat ein Beschwerdemanagementsystem mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen etabliert. Die Gesamtheit dieser systematischen Maßnahmen, welche bei artikulierter Unzufriedenheit eines Anlegers ergriffen werden, haben das Ziel eine umgehende und zufriedenstellende Erledigung der eingebrachten Beschwerde sicherzustellen. Anleger können Beschwerden per email an fonds@3bg.at bzw. telefonisch unter 0732/7802-7320 einbringen.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank ist die **Oberbank AG**, 4020 Linz, Untere Donaulände 28. Firmenbuchnummer: FN 79063 w. Firmenbuchgericht: Landesgericht (als Handelsgericht) Linz.

2. Haupttätigkeit der Depotbank.

Die Oberbank AG, Linz hat gemäß Bescheid vom 09. November 2011, GZ FMA-IF25 5250/0001-INV/2011 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen. Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H

Alois Wögerbauer, CIIA; e. h.
Geschäftsführer

Mag. Dietmar Baumgartner e. h.
Geschäftsführer

Dr. Gustav Dressler e. h.
Geschäftsführer

Elektronisch gefertigt

ANHANG I

1. Angaben über die Geschäftsführung

- Alois Wögerbauer, CIIA; Untere Donaulände 28, 4020 Linz
- Mag. Dietmar Baumgartner, Untere Donaulände 28, 4020 Linz
(sonstige Tätigkeiten: Stiftungsvorstand der Privatstiftung der Oberbank AG)
- Dr. Gustav Dressler, Hoher Markt 3, 1010 Wien
(sonstige Tätigkeiten: Vorstand der Caressa Privatstiftung)

2. Aufsichtsrat, Grundkapital

- Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Private Banking & Asset Management der Oberbank AG)
- Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
(sonstige Tätigkeiten: Sprecher der Geschäftsführung bei der Generali Capital Management GmbH, Vorstandsmitglied bei der Generali Pensionskasse AG, Mitglied der Geschäftsführung bei der B.V. Allgemeine Holding en Financierings Maatschappij, Diemen, Niederlande, Vorsitzender des Aufsichtsrates bei der Generali 3Banken Holding AG)
- Karl Mertel, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Privatkundengeschäft der BKS Bank AG)
- Dr. Nikolaus Mitterer, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter der Abteilung Konzernrecht & Compliance der Generali Holding Vienna AG, Vorstand der Generali 3Banken Holding AG, Geschäftsführer der Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Geschäftsführer der Generali Vermögensberatung GmbH, Aufsichtsrat bei der Generali Pensionskasse AG)
- Mag. Robert Walcher, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Privatkundengeschäft der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Geschäftsführer bei der BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H, Geschäftsführer bei der BTV Beteiligungsholding GmbH, Geschäftsführer bei der BTV Hybrid I GmbH, Geschäftsführer bei der BTV Hybrid II GmbH)
- Mag. Paul Hoheneder, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Rechnungswesen der Generali Gruppe Wien)

Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.600.000 Euro.

3. Aktionäre/Gesellschafter

- Generali Holding Vienna AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

4. Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds

Publikumsfonds

- 3 Banken Absolute Return-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
- 3 Banken Amerika Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Aktien-Dachfonds- Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Euro Bond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Defensiv-Pensionsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Dividend Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Dividenden Strategie 2015 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Dividenden Strategie 2015/2 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Emerging-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Emerging Market Bond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Europa Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Europa Bond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken European Top-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Immo-Strategie – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Inflationsschutzfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Global Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Hochzins 2015 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Long Term Eurobond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken KMU-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
- 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Offensiv-Pensionsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Österreich-Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Portfolio-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Protect Plus-Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Renten-Dachfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG
- 3 Banken Sachwerte-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
- 3 Banken Short Term Eurobond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Staatsanleihen-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Strategie Klassik – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Strategie Dynamik – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Strategie Wachstum – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Top-Rendite 2013 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- 3 Banken Top-Rendite 2014 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

3 Banken Top-Rendite 2014/2 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 3 Banken Unternehmensanleihen-Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 3 Banken Value-Aktienstrategie - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 3 Banken Währungsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 3 Banken Wertsicherungsfonds I - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 BKS Vermögensmanagement Plus, - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 Generali EURO Stock-Selection – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 WSS Europa - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 WSS International - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 arcus alpha – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 Ascensio II Absolute Return Bond Fund – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 Certus – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 Diamind - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 MFI-AM Maximum of Two: Emerging Markets Aktienfonds – Eurobonds - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 Primus - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 TVG Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 TVG Dynamik plus - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Großanleger- und Spezialfonds

3BG-DIV – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 3BG Trend A - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 3BG Trend B - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 3 BV 1 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 ADEMAC Total Return – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 ADEMAC Indexing Fund – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 Akzent – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 AMAPA Fund - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 BONUS Global Equity - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 BTV 1 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 BTV 2 – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 CEE-LIQUID – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 Figurella Global Invest - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds I – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds II – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds III – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds IV – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2006/20 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2006/30 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2007/12 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2008/12 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2008/15 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2010/20 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2010/30 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG iVm § 108h Abs. 1 EstG (Spezialfonds)
 GEN4A – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 GEN4-Dividends– Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 GSBond – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 GLBond – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 Globevest I – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 GLStock – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 Oberbank Management Asset Mix-Plus– Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 Oberbank Management Bond-Plus– Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 Oberbank Management Stock-Plus– Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 OBK DF1, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 1 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 4 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 5 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 50 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 100 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 OBK 101 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 OBK 10 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 14 – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 20 - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
 OBK 21 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 OBK 23 – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 OBK 26 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
 OBK 27 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 OBK 29 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 OBK 30 - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 31 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 OBK 32 - Dividende - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 OBK 33 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
 OBK 36 - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
 ODF 15 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)

OBK APM - Dividende – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)
OBK APM - Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
OBK-AT – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
OBK-QE – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
STIEGL 1 - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
Theodosius – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
Tino 1953 – Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG (Spezialfonds)
Trodat Cash - Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
Valerie – Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (Spezialfonds)
VBV Austria Plus – Miteigentumsfonds gemäß § 163 iVm 166f InvFG (Spezialfonds)
VBV Fokus Österreich – Miteigentumsfonds gemäß § 163 iVm § 166f InvFG (Spezialfonds)
VM Strategie Dynamik – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
VM Strategie Klassik – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
VM Strategie Aktien – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
Wüstenrot Österreich-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (Spezialfonds)

5. Vertriebsstellen

- die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz,
- die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Stadtforum, 6020 Innsbruck,
- die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt und deren Filialen.

ANHANG II

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtiger Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

a) PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Kapitalanlagefonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihenderivate erweitert und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 01.01. 2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommenssteuergesetz - EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 01. April 2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke der steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Werden die ab 01.01.2011 angeschafften Anteile vor dem 01.04.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (d.h. die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

b) BETRIEBSVERMÖGEN

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 01.04.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.03.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung.

Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt ab dem 01. April 2012 bei Depotführung im Inland durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

ANHANG III

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Oberbank AG, Linz. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden zu **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens globale Aktien bzw. aktiengleichwertige Wertpapiere herangezogen. Die Auswahl der Einzeltitel basiert auf einem Sachwerte-Ansatz, der sich auf substanzstarke Unternehmen mit Produkten des täglichen Bedarfs oder auf Unternehmen aus Bereichen wie Rohstoffe, Immobilien bzw. vergleichbaren Branchen konzentriert.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden:

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts der oben angeführten Beschreibung des Investmentfonds **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

- Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Kapitalanlagefonds wendet folgende Risikomessmethode an: **Commitment Ansatz**. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden (der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt).

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

- Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.
- Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.
- Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Wert der Anteile wird börsentäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe der Anteile erfolgt an jedem Börsentag.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme der Anteile erfolgt an jedem Börsentag. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlages vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen,
Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 vH des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 vH des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattung in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5.	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14.	Mexiko:	Mexiko City
3.15.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16.	Philippinen:	Manila
3.17.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18.	Südafrika:	Johannesburg
3.19.	Taiwan:	Taipei
3.20.	Thailand:	Bangkok
3.21.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22.	Venezuela:	Caracas
3.23.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich

- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

GZ FMA-IF25 5250/0001-INV/2011 vom 09.11.2011

ANHANG IV

Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Gemäß den einschlägigen investmentfondsrechtlichen Bestimmungen hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf festgelegt, wann und wie die mit den einzelnen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentfonds ist. Aus Effizienzgründen erfolgt die Ausübung eines Stimmrechts stets dann, wenn ein maßgeblicher Anteil an der Marktkapitalisierung einer Aktiengesellschaft vorhanden ist. Dieser maßgebliche Anteil ist aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. dann gegeben, wenn auf Gesamtunternehmensebene zumindest 3,0 % der Stimmrechte vorhanden sind. Im Einzelfall kann eine Stimmrechtsausübung jedoch auch dann erfolgen, wenn wesentlich geringere Beteiligungen vorhanden sind, dies jedoch aufgrund der Wahrnehmung der Anlegerinteressen erforderlich erscheint.

Die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten sollen höchstmögliche Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen, welche alle relevanten Faktoren berücksichtigen um eine individuelle Entscheidung im Interesse des Anteilsinhabers zu ermöglichen. Ziel ist eine unabhängige und möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Sondervermögens auf Hauptversammlungen gewährleisten zu können. Die festgelegten Grundsätze werden mindestens einmal jährlich im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls adaptiert – im Anlassfall jedoch sofort adaptiert.

Für die nachstehenden Punkte werden im Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten folgende Richtlinien verbindlich festgelegt:

- a) **Aktionärsrechte:** Alle Maßnahmen, welche zu Einschränkungen der Rechte von Aktionären führen, werden seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. strikt abgelehnt.
- b) **Geschäftsbericht sowie Jahresabschluss:** Erfordernis einer höchstmöglichen Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung. Sollte aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine unzureichende, verspätete oder rechtswidrige Rechnungslegung vorherrschen, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.
- c) **Wirtschaftsprüfer:** Prämisse der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der objektiven Prüfung der jeweiligen Gesellschaft. Sollte dies nicht gegeben sein wird die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gegen die Bestellung stimmen.
- d) **Vorstand/Aufsichtsrat:** Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt – ansonsten erfolgt eine Stimmenthaltung. Hinsichtlich der Vergütung werden Vergütungsmodelle unterstützt, welche an eine langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind. Die Vergütung muss der Größe und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein. Eine Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird verweigert, sofern erhebliche Zweifel an deren Leistungen bestehen bzw. ein im Branchenvergleich wiederholt schlechter Geschäftsverlauf des Unternehmens vorliegt.
- e) **Verwendung des Bilanzgewinns/Dividende:** Die Dividendenpolitik muss nach Abwägung aller relevanter Faktoren (Jahresergebnis, Eigenmittelstruktur, ...) den Interessen der Aktionäre und der langfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung tragen. Keinesfalls darf mit der Ausschüttung die Unternehmenssubstanz angegriffen werden.

- f) **Kapitalmaßnahmen:** Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird Kapitalerhöhungen nur dann zustimmen, wenn dadurch die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden und die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden. Aktienrückkaufprogrammen wird nur dann zugestimmt, wenn der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre erfolgt, nicht jedoch zum alleinigen Zweck der Festigung der Position des Managements bzw. als Mittel für Abwehrmaßnahmen.
- g) **Fusionen/Akquisitionen:** Das jeweilige Abstimmverhalten wird im Einzelfall entschieden, wobei als Grundlage eine faire und gleichberechtigte Behandlung von Aktionären herangezogen wird. Eine Zustimmung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. findet nur dann statt, wenn der gebotene Preis dem fairen Wert entspricht bzw. wenn eine nachhaltig erfolgsversprechende Strategie erkennbar ist oder ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erkennbar ist.
- h) **Änderung bzw. Ergänzung der Satzung:** Wird nur zugestimmt, sofern dadurch die Rechte der Aktionäre sinnvoll gestärkt werden und die Gleichbehandlung von Aktionären nicht gefährden.

Das Stimmrecht wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Sondervermögens ausgeübt. Dies erfordert etwa eine Bedachtnahme auf ethische, soziale und ökologische Kriterien bei der Stimmrechtsausübung eines nachhaltig investierenden Investmentfonds.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kann bei der eigenständigen Entscheidungsfindung hinsichtlich ihrer Stimmrechtsausübung auf externe Beratung zugreifen, wodurch den Anteilsinhabern jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auch bei fremddelegierten Mandaten wird die Stimmrechtsausübung ausschließlich durch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. durchgeführt. Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird in einem internen schriftlichen Bericht ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten entsprechend dokumentieren.

ANHANG V

Best Execution Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

I. Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung in Aktien, ETFs und Derivaten

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung (Best Execution) dahingehend nach, indem sie über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über die die Transaktionen für das verwaltete Sondervermögen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat wirksame Maßnahmen implementiert, um im Rahmen der Umsetzung der Investmententscheidungen bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Zu berücksichtigen sind der Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung sowie sonstige relevante Einflussfaktoren.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert alle Ihre Aufträge über Aktien, ETFs oder börsengehandelte Derivate über einen Broker an geregelten Märkten oder börsenähnlichen Handelssystemen. Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) werden mit dem jeweiligen Counterpart auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen.

Bei der Ausführung von Aufträgen durch einen Broker wird berücksichtigt, ob die seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. vorgegebenen Ausführungsgrundsätze befolgt werden, d.h. ob nach dem Grundsatz der „Best Execution“ vorgegangen wird und alle für relevant eingestuften Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses berücksichtigt werden.

- **Ausführungswege**

Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen dieser tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Bei Transaktionen, welche über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt angewendet. Die Auswahl der Broker erfolgt nach objektiven Kriterien (z.B. Stellung von Kursen, Qualität der Ausführung, Liquidität oder Settlement-Qualität).

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste) mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden, wobei in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob Probleme in der Zusammenarbeit mit den auf dieser Brokerliste angeführten Counterparts aufgetreten sind.

- **Ausführungsfaktoren/ -kriterien:**

Um der Pflicht gerecht zu werden, jeden Auftrag nach den Grundsätzen über die Auftragsausführung auszuführen, werden folgende Ausführungsfaktoren herangezogen:

- Kurs
- Kosten der Transaktion
- Schnelligkeit und Art der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung

- Ordergröße
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- jede andere Erwägung, die für die Ausführung des Auftrags entscheidend ist.

Obwohl der Preis generell ein Schlüsselfaktor ist, kann der Wert einer bestimmten Transaktion durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die Wichtigkeit dieser oben genannten Faktoren kann je nach Vorliegen der folgenden Ausführungskriterien variieren:

- Art der Order
- Art des Finanzinstruments
- Art des Ausführungsplatzes.

Sofern OTC-Derivate gehandelt werden, steht neben dem Preis auch die langfristige Fähigkeit der Kontrahenten, diese Produkte angemessen zu betreuen, im Fokus.

- **Auswahl der einzelnen Broker**

Jede einzelne Transaktion wird nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Sofern nach Prüfung der vorstehend genannten Ausführungsfaktoren verschiedene Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, wird als zusätzliches Kriterium auch die Qualität der erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

Eine Evaluierung der Grundsätze über die Auftragsausführung findet einmal jährlich statt, sodass deren Einhaltung stets gewährleistet ist und sie bei Bedarf aktuellen Entwicklungen angepasst werden können.

II. Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung in Anleihen

In der Regel werden Aufträge für Anleihen an Over the Counter („OTC“) Märkten platziert. Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentralisiert, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preise nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese mit den Kontrahenten bilateral verhandelt werden. Solche Kontrahenten halten häufig Eigenbestände in solchen Instrumenten, für die sie einen Preis stellen.

Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Anleihen oftmals eingeschränkt. In manchen Fällen werden die Produkte nur von sehr wenigen Kontrahenten angeboten, wodurch die Transparenz des Produktes hinsichtlich Liquidität und Preis nicht sehr ausgeprägt ist. In volatilen, intransparenten Märkten, kann es erforderlich sein, den als erstes angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, weitere Preise zu erhalten oder anfragen zu können. Darüber hinaus kann es Anleihen geben, die ausschließlich über einen einzigen Kontrahenten angeboten werden oder für die die Abwicklung einer Order mit einer bestimmten Größenordnung nur durch einen Kontrahenten gewährleistet werden kann, sodass in solchen Fällen die Einholung eines Vergleichsangebotes nicht möglich ist.

Eine bestmögliche Auftragsausführung wird sichergestellt, indem unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausführungsfaktoren und Kriterien und auf der Grundlage der Handelserfahrung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., der am besten geeignetste Ausführungsweg gewählt wird.

- **Ausführungswege**

Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen der tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Im Anleihebereich werden die Aufträge mehrheitlich an verbundene Unternehmen platziert, da diese aufgrund eingehender Prüfung jenen Bestimmungen genügen, welche eine bestmögliche Ausführung der Aufträge gewährleisten und diese verbundenen Unternehmen auch belegen können, dass sie über entsprechende Ausführungsstandards für die jeweilige Art der Aufträge verfügen. Bei derartigen Transaktionen, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. angewendet.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste) mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden, wobei in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob Probleme in der Zusammenarbeit mit den auf dieser Brokerliste angeführten Counterparts aufgetreten sind.

- **Ausführungsfaktoren/ -kriterien:**

Um der Pflicht gerecht zu werden, jeden Auftrag nach den Grundsätzen über die Auftragsausführung auszuführen, werden folgende Ausführungsfaktoren herangezogen:

- Kurs
- Kosten der Transaktion
- Schnelligkeit, Art und Qualität der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Ordergröße
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- Stellung von Kursen
- Liquidität
- Qualität des Settlements
- Fähigkeit des Kontrahenten, den Auftrag unter Wahrung der Vertraulichkeit auszuführen
- Fähigkeit des Kontrahenten zur Ausführung von schwierigen Transaktionen in außergewöhnlichen Instrumenten
- jede andere Erwägung, die für die Ausführung des Auftrags entscheidend ist.

Der Preis ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Unter gewissen Umständen kann die Wichtigkeit der oben genannten Faktoren je nach Ausführungskriterien (Art der Order, Art des Rentenproduktes und Art des Ausführungsplatzes) variieren, so dass andere Ausführungsfaktoren entscheidender sind als der Preis.

- **Auswahl der einzelnen Broker**

Jede Transaktion wird nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Die meisten Anleihen werden in bilateralen Verhandlungen mit einem Kontrahenten gehandelt, und zumeist nicht an geregelten Märkten.

Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können unterschiedliche Marktgebote eingeholt werden, wobei besonders darauf geachtet wird, dass der gestellte Preis aufgrund Zeitablaufs oder der Marktentwicklung vor allem auch im Anleihebereich zurückgenommen werden kann oder sich sehr schnell ändern kann.

Zu beachten ist auch, dass es vor allem bei wenig liquiden Anleihen zumeist nur einen oder einige wenigen Kontrahenten gibt und daher zumeist keine Vergleichspreise vorhanden sind. Im Bestreben um die Ausführung eines Auftrags zum fairen Preis werden prinzipiell geeignete Maßnahmen und eigene Analysemethoden angewendet, um einen fairen Marktwert ermitteln zu können.

Eine Evaluierung der Grundsätze über die Auftragsausführung findet einmal jährlich statt, sodass deren Einhaltung stets gewährleistet ist und sie bei Bedarf aktuellen Entwicklungen angepasst werden können.

III. Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung bei Anteilen an Kapitalanlagefonds (OGAW, OGA, Hedgefonds, Immobilienfonds,...)

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert alle Ihre Aufträge über Anteile an anderen Kapitalanlagefonds mittels Geos an eine zentrale Fondsplattform. Dabei werden die gemäß den jeweiligen Prospekten definierten Abrechnungsmodalitäten und Cut-off-times strikt eingehalten. Für Fonds, welche nicht über diese zentrale Fondsplattform gehandelt werden können, wird der Auftrag im Regelfall an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft übermittelt. Die Auftragsausführung erfolgt auch hier gemäß den fondsspezifisch definierten Abrechnungsmodalitäten. Hinsichtlich börsengehandelter Fonds wird auf die eingangs erwähnte Best-Execution-Praxis für Aktien verwiesen.